

Schulordnung der Eichsfelder Musikschule

§ 1 Allgemeines

Die Eichsfelder Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld unter der Betriebsführung durch die Eichsfelder Kulturbetriebe. Die Schülerinnen und Schüler -im Folgenden als Musikschüler bezeichnet- sowie deren Erziehungsberechtigte, erkennen mit der Aufnahme in die Musikschule diese Schulordnung an.

Für minderjährige Musikschüler können nur die Erziehungsberechtigten verpflichtende Erklärungen abgeben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Eichsfelder Musikschule bestehen in der musikalischen Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im instrumentalen und vokalen Bereich.
- (2) Solisten, Ensembles und Lehrkräfte leisten durch eigene Konzerte für die Bevölkerung, für Kindergärten und Schulen sowie durch die musikalische Ausgestaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art einen zusätzlichen wichtigen Beitrag zur vielseitigen Gestaltung des kulturellen Lebens im Landkreis Eichsfeld.

§ 3 Unterrichtsstruktur

- (1) Die Ausbildung an der Eichsfelder Musikschule vollzieht sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

1. Grundstufe

Elementare Musikerziehung als musikalische Früherziehung im Kindergarten und als musikalischer Grundkurs in der Grundschule.

2. Unterstufe

Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von ca. 4 Jahren.

3. Mittelstufe

Instrumentaler bzw. vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht. Wahlweise obligatorische Belegung eines Ergänzungsfaches.

4. Oberstufe

Instrumentaler bzw. vokaler Einzelunterricht. Wahlweise obligatorische Belegung eines Ergänzungsfaches.

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in den Lehrplänen festgelegt. Für die Aufnahme in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe sind die Eignung und Leistung der Musikschüler entscheidend.

- (2) Neben der im Abs. 1 genannten Ausbildung können zeitlich begrenzte Kurse eingerichtet werden. Diese Kurse fallen unter die Regelungen zu Abs. 1, Ziff. 2.

- (3) Das Belegen von Ergänzungsfächern wird als sinnvoller Bestandteil der Ausbildung betrachtet und ist erwünscht. In der Unterstufe besuchen die Musikschüler das Fach Musiklehre und eventuelle instrumentale Vorbereitungsgruppen des Gemeinschaftsmusizierens. Ab der Mittelstufe sind alle Musikschüler angehalten, ein Ergänzungsfach zu belegen. Dafür stehen wahlweise obligatorisch Musiklehre, das Orchester, Instrumental- und Kammermusikgruppen sowie studienvorbereitende Zirkel zur Verfügung.
- (4) Der Hauptfachlehrer legt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Neigung der Musikschüler mit diesen, den Erziehungsberechtigten und dem Leiter des Ergänzungsfaches die Teilnahme fest.

§ 4 Leistungen der Musikschüler

- (1) Die Anforderungen an die Musikschüler werden durch den Lehrplan bestimmt. Die Musikschüler sind zur stundenplanmäßigen Unterrichtsteilnahme verpflichtet und angehalten, an den Veranstaltungen der Eichsfelder Musikschule teilzunehmen. Unterrichtsversäumnisse sind der Musikschule möglichst im Voraus mitzuteilen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
- (2) Im jährlichen Klassenvorspiel vor den Eltern zeigen die Musikschüler ihren erreichten Ausbildungsstand. Über eine Nichtbeteiligung einzelner Musikschüler entscheidet der Fachlehrer.
- (3) Wird auf Grund mangelnder Begabung, fehlenden Fleißes oder aus anderen Gründen auch ein durchschnittlicher Unterrichtsfortschritt nicht erzielt, kann der Musikschüler, bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 5 Ausbildungsnachweise

- (1) Zum Schluss eines jeden Musikschuljahres werden jedem Musikschüler der Grundstufenausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe auf Wunsch die Teilnahme und der aktuelle Ausbildungsstand bestätigt.
- (2) Musikschüler, die die Mittel- und Oberstufe abschließen, können sich einer entsprechenden Abschlussprüfung unterziehen, sie erhalten dann ein qualifiziertes Abschlusszeugnis. Voraussetzung für die Erlangung eines Mittel- oder Oberstufenzertifikates ist die regelmäßige Belegung eines Ergänzungsfaches.

§ 6 Anmeldungen und Kündigungen

- (1) Anmeldungen und Kündigungen müssen in schriftlicher Form an die Eichsfelder Musikschule gerichtet werden. Anmeldungen werden erst durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- (2) Anmeldungen werden grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges bei der Musikschule berücksichtigt. Die Vergabe der Unterrichtsplätze erfolgt in dieser Reihenfolge und nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Eine Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Musikschuljahres, eine spätere Aufnahme kann bei freien Ausbildungsplätzen erfolgen.

- (3) Besteht seitens eines Musikschülers der Wunsch auf einen Fach- bzw. Lehrerwechsel, so ist dieser, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mit dem Fachlehrer zu besprechen und schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
- (4) Bei Kündigungen sind die in der Entgeltordnung für die Eichsfelder Musikschule genannten Fristen und Formen einzuhalten.

§ 7 Instrumente

- (1) Jeder Musikschüler sollte zu Beginn des Unterrichtes ein geeignetes Instrument für regelmäßiges Üben besitzen.
- (2) Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Instrumente gegen Zahlung eines Entgeltes mietweise zur Verfügung, bis ein eigenes Instrument erworben wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
- (3) Die vermieteten Instrumente und deren Zubehör sind auf Kosten der Mieter zu pflegen. Verursacht der Mieter an dem gemieteten Instrument einen Schaden, so hat er diesen auf seine Kosten zu beseitigen. Hinweise zur sachkundigen Pflege der Instrumente erteilen die Fachlehrer. Reparaturen an den gemieteten Instrumenten dürfen nur durch von der Musikschule benannte Firmen durchgeführt werden.
- (4) Bei Verlust oder totaler Beschädigung eines Instrumentes haftet der Mieter in vollem Umfang ohne Rücksicht auf sein Verschulden mit dem Zeitwert des Instrumentes zum Zeitpunkt des Mietbeginns.

§ 8 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Eichsfelder Musikschule sowie das Mieten eines Instrumentes werden Entgelte entsprechend einer vom Kreistag beschlossenen Entgeltordnung berechnet.

§ 9 Haftung

- (1) Den Musikschülern wird im Rahmen des Unfalldeckungsschutzes durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) nach Maßgabe der geltenden Verrechnungsgrundsätze Schülerunfalldeckungsschutz im Zusammenhang mit der Teilnahme am Unterricht sowie an Konzerten und Musikfreizeiten gewährt, sofern diese unter der Leitung der von der Musikschule damit beauftragten Personen stattfinden. Der Schülerunfalldeckungsschutz schließt Unfälle auf den Wegen zur und von der Schule, den Konzerten und der Musikfreizeit ein.
- (2) Der Unfalldeckungsschutz beim KSA umfasst auch Billigkeitsentschädigungen bis zu maximal 250 Euro für Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung entstehen und nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des/der Geschädigten zurückzuführen sind. (Grundlage ist der geltende Beschluss des Verwaltungsrates über zusätzliche Leistungen im Bereich der Schülerunfallfürsorge).
- (3) Leistungen werden nur gewährt, soweit nicht Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können.
- (4) Musikschüler, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, haften für Schäden an Gebäuden und Inventar, die von Ihnen verursacht wurden.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die entsprechenden Bestimmungen für Schulen nach dem „*Bundesseuchengesetz*“ und dem *„Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen“* anzuwenden.

§ 11 Aufsicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht durch die unterrichtende Lehrkraft besteht nur für die reine Unterrichtszeit gegenüber minderjährigen Musikschülern.
- (2) Bei der Durchführung von Musikschulkonzerten oder ähnlicher Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht beim Leiter der betreffenden Gruppe.

§ 12 Verhalten in der Schule

- (1) Es wird erwartet, dass sich jeder Musikschüler in den Schulbetrieb eingliedert und sich innerhalb der Musikschule angemessen und rücksichtsvoll verhält.
- (1) Die notwendigen Anweisungen der Lehrkräfte und der Mitarbeiter der Musikschule sind zu befolgen.
- (2) Die dauernde Missachtung sowie gemeinschaftsschädigendes Verhalten können zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Die bisher geltende Schulordnung vom 01.04.2001 (mit der Ergänzung vom 01.01.2002) tritt dann außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 16. September 2013

Dr. Henning
Landrat